

Referentenentwurf

Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Sächsisches Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG)
- Artikel 2 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
- Artikel 3 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung
- Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Sächsisches Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG)

Inhaltsübersicht

Präambel

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sprache, Bildung und Teilhabe
- § 4 Anspruchsausschluss
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Integrationsbehörden

A b s c h n i t t 2

B e i t r ä g e z u r I n t e g r a t i o n

U n t e r a b s c h n i t t 1

S t a a t l i c h e A u f g a b e n u n d M a ß n a h m e n

- § 7 Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz
- § 8 Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund
- § 9 Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration
- § 10 Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration

Unterabschnitt 2

Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben und Maßnahmen

- § 11 Kommunale Integrationsarbeit
- § 12 Kommunales Integrationsmanagement
- § 13 Flüchtlingssozialarbeit in den Landkreisen und Kreisfreien Städten
- § 14 Kommunale Integrations-Beratungsstellen
- § 15 Einbeziehung der freien Träger

Abschnitt 3

Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte

- § 16 Beteiligung in Gremien
- § 17 Landesbeirat für Integration und Teilhabe
- § 18 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe
- § 19 Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe

Abschnitt 4

Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte

- § 20 Grundsatz
- § 21 Wahl
- § 22 Aufgaben und Befugnisse
- § 23 Rechtsstellung
- § 24 Geschäftsstelle

Abschnitt 5

Integrations- und Teilhabeberichte

- § 25 Sächsischer Integrations- und Teilhabebericht
- § 26 Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 27 Übergangsvorschrift
- § 28 Evaluation

Präambel

Der Freistaat Sachsen versteht sich als ein weltoffenes und zukunftsorientiertes Land. Zunehmende Zuwanderung ist Herausforderung und Chance zugleich. Die humanitäre Verantwortung des Freistaates Sachsen gebietet, Flüchtlinge aufzunehmen und denjenigen mit einer mittelfristigen oder dauerhaften Bleibeperspektive, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ebenso gilt es, die Potenziale aller Zuwanderungsgruppen, insbesondere von Fach- und Nachwuchskräften, für den Freistaat Sachsen gezielt nutzbar zu machen. Im Interesse des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes ist eine möglichst frühzeitige Integration der im Freistaat Sachsen ankommenden und bleibenden Menschen zentrale Grundlage zur Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen und zur Nutzung der Potentiale.

Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein dynamischer gesamtgesellschaftlicher und generationenübergreifender Prozess, der auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens abzielt und von allen im Freistaat Sachsen lebenden Menschen gestaltet wird. Die-

ser Prozess wird bedarfsorientiert durch verschiedene Leistungen und Angebote unterstützt. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen richten sich hierbei nach dem aufenthaltsrechtlichen Status. Es ist erforderlich, dass sich alle in Sachsen lebenden Menschen unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Herkunft auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ihren Ordnungsprinzipien und Wertvorstellungen verpflichtet fühlen und diesen sowie sich gegenseitig mit Achtung, Respekt und Toleranz begegnen.

Eine gelungene Integration der Menschen mit Migrationshintergrund bietet Chancen für unser Land nicht nur in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Sie kann auch einen Beitrag zur Lösung grundlegender gesamtgesellschaftlicher Fragen, wie dem demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Arbeitskräftemangel, leisten.

Integration orientiert sich am Grundsatz des Forderns und Förderns. Der Wille und das Engagement zu Integration und Teilhabe werden erwartet. Eigeninitiative zum Erwerb der deutschen Sprache und zumutbare Anstrengungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts stellen dabei zentrale Bestandteile dar. Die Förderung soll den Weg zur Integration, insbesondere in der Anfangsphase des Aufenthaltes im Freistaat Sachsen, durch ein abgestimmtes System relevanter Strukturen erleichtern und Teilhabe ermöglichen.

Um das Anliegen der Integration in diesem Sinne zu unterstützen, hat der Sächsische Landtag das nachstehende Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) beschlossen.

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Gesetzesziel

(1) Dieses Gesetz dient der Integration der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, indem es zu ihrer gleichberechtigten und umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben und so zu einem friedvollen Zusammenleben sowie zur wirtschaftlichen Fortentwicklung im Freistaat Sachsen beiträgt.

(2) Zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes sollen Menschen mit Migrationshintergrund zu einem gleichberechtigten Leben in unserer Gesellschaft befähigt werden. Menschen mit Migrationshintergrund sollen ebenso zur Integration auf Basis der Grundwerte der Verfassung des Freistaates Sachsens beitragen, indem sie eigene Integrationsleistungen erbringen. Insbesondere sollen sie jedwede Anstrengungen zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Sicherung ihres Lebensunterhalts unternehmen.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme

1. der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329),
2. der sächsischen Sparkassen,
3. der Sachsenfinanzgruppe,

4. der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank - sowie
5. der Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen.

Soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, gilt es auch für den Landtag sowie die sächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auf die in der Bundesnotarordnung geregelten Berufe findet es keine Anwendung. Ferner findet es auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts keine Anwendung, die einer länderübergreifenden Aufsicht mit Beteiligung des Freistaates Sachsen unterstehen.

§ 3

Sprache, Bildung und Teilhabe

- (1) Sprache und Bildung haben eine Schlüsselfunktion für Integration und Teilhabe.
- (2) Der Spracherwerb liegt im Eigeninteresse der Menschen mit Migrationshintergrund. Der Freistaat Sachsen unterstützt über alle Bildungseinrichtungen hinweg diejenigen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen.
- (3) Der Freistaat Sachsen wirkt auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt über alle Bildungseinrichtungen hinweg hin.

§ 4

Anspruchsausschluss

Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich dauerhaft berechtigt im Freistaat Sachsen aufhalten und die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden.
- (2) Migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen unterschiedlicher Herkunft frei von stereotypen Zuschreibungen und Vorurteilen zu kommunizieren, ihnen konstruktiv und respektvoll zu begegnen sowie bei Maßnahmen, Vorhaben und Programmen teilhabebehemmende oder sonst benachteiligende Auswirkungen und Verhaltensweisen zu erkennen und zu überwinden.
- (3) Freie Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und weiterer gemeinnütziger Organisationen.

§ 6

Integrationsbehörden

- (1) Integrationsbehörden sind:
 1. das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Integrationsbehörde,
 2. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Integrationsbehörden.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die unteren Integrationsbehörden zuständig, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Beiträge zur Integration

Unterabschnitt 1

Staatliche Aufgaben und Maßnahmen

§ 7

Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz

(1) Die Behörden des Freistaates Sachsen fördern bei der Personalentwicklung die migrationsgesellschaftliche Kompetenz ihrer Bediensteten, insbesondere durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards sollen hierzu insbesondere ressortübergreifende Fortbildungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die migrationsgesellschaftliche Kompetenz soll auch Gegenstand in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sein.

§ 8

Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Der Freistaat Sachsen soll in seinen Behörden bei der Personalgewinnung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöhen.

(2) Bei Stellenausschreibungen für Behörden des Freistaates Sachsen soll darauf hingewiesen werden, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.

§ 9

Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration

(1) Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fach- und Arbeitskräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fach- und Arbeitskräften dar. Die Integration in Beruf und Arbeit ist zu fördern.

(2) Die Akteure der sächsischen Wirtschaft tragen Mitverantwortung für die Integration in Beruf und Arbeit. Der Freistaat Sachsen arbeitet daher mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften und der Bundesagentur für Arbeit eng zusammen.

(3) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss fördern.

(4) Der Freistaat Sachsen stellt zur beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund migrations- und arbeitsmarktspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote bereit, die bundesrechtlich geregelte Integrationsangebote ergänzen und zu deren optimaler Nutzung beitragen.

(5) Zuständige Behörde für die Umsetzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote gemäß Absatz 1 ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung Dritten übertragen.

§ 10

Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration

Der Freistaat Sachsen fördert integrations- und teilhabeorientierte Einzelprojekte sowie vielfältige Maßnahmen zur Förderung von Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere

1. die Beratungs- und Betreuungsstrukturen regional ausgerichteter psychosozialer Zentren,
2. überregionale und landesweite Strukturen von migrantischen Selbstorganisationen,
3. zur Erstorientierung und Wertevermittlung,
4. zum Erwerb der deutschen Sprache, insbesondere für nicht mehr schulpflichtige Menschen mit Migrationshintergrund, sowie
5. zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung.

Unterabschnitt 2

Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben und Maßnahmen

§ 11

Kommunale Integrationsarbeit

(1) Die Integrationsbehörden können die Aufgaben der kommunalen Integrationsarbeit in eigener Verantwortung erfüllen. Die kommunale Integrationsarbeit beinhaltet insbesondere

1. das kommunale Integrationsmanagement (§ 12),
2. die Flüchtlingssozialarbeit (§ 13),
3. das Betreiben von Integrations-Beratungsstellen (§ 14),
4. die Bestellung und Unterstützung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Integration und Teilhabe (§ 19) sowie
5. die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26).

(2) Der Freistaat Sachsen fördert die kommunale Integrationsarbeit.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln

1. zum kommunalen Integrationsmanagement, insbesondere zur Erhebung landesweit vergleichbarer Daten,
2. zur Flüchtlingssozialarbeit einschließlich der Beratung zur freiwilligen Rückkehr,
3. zu kommunalen Integrations-Beratungsstellen sowie
4. zu kommunalen Integrations- und Teilhabeberichten, insbesondere zur Erhebung landesweit vergleichbarer Daten.

Für das kommunale Integrationsmanagement können dabei insbesondere geregelt werden

1. die fachlichen Mindeststandards für ein Integrationskonzept,

2. die Einrichtung und der Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung des kommunalen Integrationsmanagements.

Für die Flüchtlingssozialarbeit können dabei insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen, die freie Träger erfüllen müssen, damit die Integrationsbehörden sie mit der Aufgabenerfüllung beauftragen können,
2. die Voraussetzungen und der organisatorische Rahmen für die Aufgabenerfüllung durch die Integrationsbehörden,
3. die fachlichen Standards,
4. die Qualifikation des einzusetzenden Personals sowie
5. der bei wirtschaftlicher Tätigkeit höchstens notwendige Anteil der Sachkosten.

§ 12

Kommunales Integrationsmanagement

(1) Die Integrationsbehörden können die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Steuerungsinstrument des kommunalen Integrationsmanagements gestalten.

(2) Ziel des kommunalen Integrationsmanagements ist die Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene mit den Aufgaben der Integration befassten Akteure, insbesondere der Ämter und Behörden des Bundes, des Freistaates Sachsen, der Kommunen und der freien Träger sowie der bürgerschaftlichen Initiativen von und für Menschen mit Migrationshintergrund. Das kommunale Integrationsmanagement dient dazu, alle die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffenden Maßnahmen und Angebote, insbesondere die Flüchtlingssozialarbeit (§ 13), die Integrations-Beratungsstellen (§ 14), die hauptamtlichen kommunalen Beauftragten für Integration und Teilhabe (§ 19) sowie eigene kommunale Maßnahmen, umfassend abzustimmen und zu koordinieren. Dazu gehört insbesondere auch die Berücksichtigung der Teilhabe am Wohnungsmarkt und an Bildung sowie die Förderung der Mehrsprachigkeit.

(3) Das kommunale Integrationsmanagement soll auf einem kommunalen Integrationskonzept beruhen. Bei der Erstellung eines kommunalen Integrationskonzepts sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit anzuhören und deren Belange zu berücksichtigen. Im kommunalen Integrationskonzept können allein oder gemeinsam mit sonstigen integrationsspezifischen Planungen insbesondere

1. die Zusammensetzung der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund, die Angebote der auf kommunaler Ebene tätigen Akteure und der sich daraus ergebende besondere Bedarf im Bereich von Integration und Teilhabe ermittelt und bewertet werden,
2. die Möglichkeiten der Vernetzung und Kooperation sämtlicher Akteure sowie aller Maßnahmen und Angebote, insbesondere in den Bereichen der Integration, der sozialgesetzlichen Regeldienste, des Sports und der Kultur dargelegt werden,
3. Strategien zur Umsetzung des Grundsatzes des Forderns und Förderns festgelegt werden sowie
4. die erforderlichen organisatorischen Grundlagen und Strukturen geschaffen werden.

(4) Bei Integrationskonzepten, die sich auf Nachbargebiete auswirken, sind die benachbarten Kommunen zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit anzuhören.

§ 13

Flüchtlingssozialarbeit in den Landkreisen und Kreisfreien Städten

Die Integrationsbehörden können die Aufgabe der sozialen Beratung und Betreuung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge einschließlich der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (Flüchtlingssozialarbeit) wahrnehmen.

§ 14

Kommunale Integrations-Beratungsstellen

(1) Die Integrationsbehörden können zur Stärkung und Vernetzung integrationsfördernder Strukturen eine oder mehrere kommunale Integrations-Beratungsstellen betreiben.

(2) Die kommunalen Integrations-Beratungsstellen können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Unterstützung und Beratung der kommunalen Verantwortlichen in allen Fragen von Integration und Teilhabe,
2. Unterstützung und Beratung gemeinnütziger Organisationen sowie der bürgerschaftlichen Initiativen von und für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Fragen von Integration und Teilhabe,
3. Entwicklung eines Fallmanagements zur Unterstützung der Steuerung von individuellen Integrationsprozessen,
4. Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufnahme und Betreuung neu zugezogener und neu zugewiesener Menschen mit Migrationshintergrund,
5. Beratung und Unterstützung der örtlichen Wirtschaft bei der Integration von Auszubildenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund.

§ 15

Einbeziehung der freien Träger

Die Integrationsbehörden können im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit freie Träger beauftragen.

Abschnitt 3

Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte

§ 16

Beteiligung in Gremien

(1) In Gremien des Freistaates Sachsen, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, soll der Anteil an Mitgliedern, die Menschen mit Migrationshintergrund sind, unter Beachtung des Vorrangs von persönlicher und fachlicher Eignung sowie Befähigung erhöht werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle besetzt, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, soll der Freistaat Sachsen auf einen angemessenen Anteil an Mitgliedern, die Menschen mit Migrationshintergrund sind, hinwirken.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für

1. Gremien, deren Zusammensetzung durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder deren Mitglieder in das Gremium gewählt werden,

2. Prüfungsausschüsse,
3. Ausschüsse der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe,
4. Gremien in Staatsbetrieben gemäß § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung.

§ 17

Landesbeirat für Integration und Teilhabe

(1) Beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ein Landesbeirat für Integration und Teilhabe eingerichtet. Der Landesbeirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen von Migration, Integration und Teilhabe sowie des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu beraten.

(2) Zu Mitgliedern des Landesbeirates für Integration und Teilhabe sollen insbesondere berufen werden

1. eine Vertretung der Staatskanzlei und jeweils eine Vertretung jedes der anderen Staatsministerien,
2. die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte (§ 20),
3. die oder der Beauftragte für Vertriebene und Spätaussiedler,
4. jeweils eine Vertretung der kommunalen Landesverbände, der freien Träger, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Medien, des Sports und der Kultur.

(3) Den Vorsitz des Landesbeirates für Integration und Teilhabe führt die Staatsministerin oder der Staatsminister für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Staatskanzlei und die Staatsministerien bestimmen ihre Vertretung und deren Stellvertretung selbst. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden mit ihrer Zustimmung von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Dauer der Wahlperiode des Landtages berufen. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 4 sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

(4) Der Landesbeirat für Integration und Teilhabe gibt sich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere Näheres über das Verfahren, zur Organisation, zur Kostentragung und zur Entschädigung der Mitglieder geregelt.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, das Nähere zu den Aufgaben und Zielen des Landesbeirates für Integration und Teilhabe sowie zur Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 18

Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe

(1) Die Kommunen können nach § 47 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung oder nach § 43 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung einen Beirat für Fragen der Gestaltung des Zusammenlebens sowie insbesondere der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund einrichten. In der Hauptsatzung soll seine Bezeichnung, Aufgaben und Ziele, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung der Mitglieder und das zugehörige Verfahren, seine Organisation, die Kostentragung und die Entschädigung seiner Mitglieder geregelt werden.

(2) Er soll aus Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen, die Menschen mit Migrationshintergrund sind oder die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Migration, Integration und Teilhabe einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können.

(3) Der Beirat für Integration und Teilhabe soll sich mit allen kommunalen Angelegenheiten befassen können. Er soll eine die Integration und Teilhabe betreffende Angelegenheit dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorlegen können. Zu den die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffenden Vorlagen ist der Beirat für Integration und Teilhabe möglichst frühzeitig anzuhören.

(4) In der Hauptsatzung der Gemeinden kann ein Antragsrecht der Menschen mit Migrationshintergrund zur Einrichtung eines Beirates für Integration und Teilhabe vorgesehen werden. Der Antrag soll in Gemeinden

1. mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 200,
2. mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 500,
3. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 2 000,
4. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 2 500

in der Gemeinde wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund gestellt werden. Der Gemeinderat oder Stadtrat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung des Beirates zu entscheiden. Haben die Antragsteller eine Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestimmt, ist diese vor der Entscheidung anzuhören.

§ 19

Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe

(1) Die Integrationsbehörden können im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit hauptamtliche Beauftragte für Integration und Teilhabe bestellen, die ausschließlich für die Aufgabe der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig sind.

(2) Kreisangehörige Städte und Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung Beauftragte für Integration und Teilhabe nach Absatz 1 bestellen.

(3) Soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei Vorhaben der Kommune betroffen sind, sind die Beauftragten für Integration und Teilhabe frühzeitig anzuhören.

(4) § 64 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 60 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte

§ 20

Grundsatz

Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag berufen. Sie oder er hat die Aufgabe, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu vertreten und deren Integration sowie die migrationsgesellschaftliche Öffnung im Freistaat Sachsen zu fördern.

§ 21

Wahl

(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte übt ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl durch den neugewählten Landtag aus. Sie oder er kann während der Wahlperiode nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen werden.

(3) Im Fall einer Abberufung, eines Verzichts oder bei Verlust der Mitgliedschaft im Landtag erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig. Sie oder er kann von dem Staatsministerium des Innern und den sächsischen Ausländerbehörden in Erfüllung der übertragenen Aufgaben Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Behörden sind verpflichtet, dem Verlangen nachzukommen, soweit keine Rechte Dritter oder schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Sie oder er kann dem Landtag jederzeit Einzelberichte vorlegen. Auf Anforderung des Landtages hat sie oder er diesem besondere Berichte vorzulegen.

(3) Zu Gesetzentwürfen mit möglichen Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund kann die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen abgeben, die den Entwurf beraten. Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Rechte und Pflichten der Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen maßgeblich berühren, erlässt die Staatsregierung nach ihrer oder seiner Anhörung.

(4) Auf Anforderung des Petitionsausschusses nimmt die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte zu Petitionen Stellung, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

(5) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte nimmt an sie oder ihn gerichtete Bitten und Beschwerden (Eingaben) entgegen und geht ihnen im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten nach. Sie oder er kann sich dabei an die zuständigen staatlichen und privaten Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. Soweit nicht auszuschließen ist, dass es einer Aufklärung des Sachverhalts der Eingabe mit den Mitteln des Sächsischen Petitionsausschußgesetzes bedarf, soll die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte sie mit Zustimmung der Eingabeführerin oder des Eingabeführers an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages als Petition weiterleiten. Der Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte soll ihre oder seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder über Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen Behörden zugänglich machen.

(7) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte arbeitet mit den kommunalen Beauftragten für Integration und Teilhabe zusammen und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 23

Rechtsstellung

(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt die nach § 21 Absatz 1 Gewählte oder den nach § 21 Absatz 1 Gewählten.

(3) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte erhält eine erhöhte steuerpflichtige Grundentschädigung nach § 5 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 702) geändert worden ist, und eine steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes wie eine stellvertretende Präsidentin oder ein stellvertretender Präsident. § 6 Absatz 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

§ 24

Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der oder des Sächsischen Integrationsbeauftragten besteht als Bestandteil der Verwaltung des Landtages eine Geschäftsstelle, für die der oder dem Sächsischen Integrationsbeauftragten die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Sächsischen Integrationsbeauftragten. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages über Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur nach den für sächsische Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften versagt werden.

A b s c h n i t t 5

I n t e g r a t i o n s - u n d T e i l h a b e b e r i c h t e

§ 25

Sächsischer Integrations- und Teilhabebericht

Die Staatsregierung legt dem Landtag beginnend mit dem Jahr 2025 alle fünf Jahre einen Bericht zum Stand von Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund vor. In dem Bericht werden die Entwicklung und die Zusammensetzung der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung sowie der Stand der Integration unter besonderer Berücksichtigung der Integrationsziele und der getroffenen integrationspolitischen Maßnahmen dargestellt. Berichte gemäß § 26 sind dem Bericht zu Grunde zu legen. In dem Bericht sollen auch Vorschläge zur Weiterführung und notwendigen Intensivierung oder Neuorientierung entwickelt und bewertet werden.

§ 26

Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte

Die Integrationsbehörden sollen dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Juni 2025 und sodann alle fünf Jahre einen kommunalen Integrations- und Teilhabebericht entsprechend § 25 Satz 2 und 4 vorlegen.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 27

Übergangsvorschrift

Die oder der Sächsische Ausländerbeauftragte, die oder der auf der Grundlage des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (SächsGVBl. S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, gewählt wurde, bleibt im Amt, bis die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte nach Abschnitt 4 gewählt wurde. Bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit gilt für sie oder ihn das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung weiter.

§ 28

Evaluation

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Staatsregierung in einer Evaluation die Anwendung dieses Gesetzes und seine Auswirkungen.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Integrations- und Teilhabebeiräte,“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Integrations- und Teilhabebeiräte,“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 9. März 1994 (SächsGVBl. S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkung

Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 wurde zum Thema „Migration und Integration“ Folgendes vereinbart: „Wir legen bis 2021 auf Basis des Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes (ZIK II) ein Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz vor. Damit schaffen wir Rechtsgrundlagen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und verbessern die Integrationsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene. Wir orientieren uns dabei am Grundsatz „Fordern und Fördern“ (Seite 74 des Koalitionsvertrages).

II. Gliederung

Artikel 1 des Mantelgesetzes enthält die Erstregelung des Sächsischen Gesetzes zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG). Die weiteren drei Artikel betreffen Folgeänderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung (Artikel 2) und der Sächsischen Landkreisordnung (Artikel 3) und schließlich das Außerkrafttreten des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (Artikel 4). Die letztgenannte Bestimmung regelt gleichzeitig den nahtlosen Übergang vom Amt der oder des Sächsischen Ausländerbeauftragten zu dem Amt der oder des Sächsischen Beauftragten für Integration.

III. Inhalt

Zentrale Aussage ist, dass eine erfolgreiche Integration Sachsen in vielfacher Hinsicht bereichern würde. Vor allem würde die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund dem demographischen Wandel entgegenwirken.

Die „Zweite Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen 2022“ hat die Bedeutung der Zuwanderung von Fachkräften deutlich gemacht. Zuwanderung ist daher für die weitere Entwicklung der sächsischen Gesellschaft von großer Bedeutung. Sie liegt im ureigensten Interesse des Freistaates.

Im Jahr 2019 lebten in Sachsen rund 4.072.000 Menschen. Die Bevölkerungszahl hatte sich 1950 noch auf über 5,6 Millionen Menschen belaufen. Danach nahm sie jährlich ab, am massivsten bei den großen Abwanderungswellen zwischen 1950 und 1961 und im Jahr 1989. Von 1990 bis heute ist die Bevölkerung in Sachsen um rund 15 Prozent geschrumpft. Sachsen befindet sich damit derzeit ungefähr auf dem Niveau, das es zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte.

Ohne Zuwanderung wäre der Bevölkerungsrückgang seit der Wiedervereinigung noch viel stärker ausgefallen, nämlich um rund 160.000 Menschen im erwerbsfähigen Alter. Dies hätte zwangsläufig weitere negative Auswirkungen auf die Produktivität und die Finanzierung des Sozialversicherungssystems gehabt.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Freistaates wird die Integration Zugewanderter inzwischen als eines der entscheidenden Mittel betrachtet, um die positive wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre fortsetzen zu können und den zunehmenden Fachkräftebedarf zu decken.

Die Anzahl der im Freistaat lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist zwar noch weit entfernt von der Anzahl in westdeutschen Ballungszentren. Gleichwohl ist auch Sachsen auf dem Weg zur Migrationsgesellschaft.

Erfolgreiche Integration kann nur in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess erreicht werden, der von allen in Sachsen lebenden Menschen in wechselseitigem Entgegenkommen

gestaltet werden muss. Die freiheitliche Lebensweise in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft erfordert ein solches wechselseitige Entgegenkommen in hohem Maße. Integration verlangt den nach Sachsen zugewanderten Menschen deshalb auch ab, die historische und kulturelle Prägung und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Sachsen statuierten Grundsätze zu akzeptieren.

Darüber hinaus wird Integration in hohem Maße von individuellen Faktoren bestimmt. Dies kommt am deutlichsten in dem im Koalitionsvertrag erwähnten Grundsatz „Fördern und Fordern“ zum Ausdruck. Integration ist auch eine von jeder Migrantin und jedem Migranten zu erfüllende Verpflichtung.

Es ist geboten, von den Menschen nach einem gewissen Zeitraum einzufordern, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Die Förderung der Menschen mit Migrationshintergrund soll in keine dauerhafte Alimentierung führen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe sein. Sie soll den Weg zur Integration in der Anfangsphase des Aufenthaltes in Sachsen erleichtern.

III. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand Bürger und Wirtschaft

Das Gesetz enthält keinen Erfüllungsaufwand für Bürger oder die Wirtschaft.

2. Erfüllungsaufwand Verwaltung

Infolge der Regelungen in den §§ 7, 8 Absatz 1 kann es zu geringen Mehraufwänden in den Behörden des Freistaates Sachsen kommen, soweit die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der Beschäftigten zu fördern und bei der Personalgewinnung darauf hinzuwirken ist, dass sich der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöht.

Mit der Regelung in § 11 liegt die Integrationsarbeit der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Integrationsbehörden (§ 6 Absatz 2) weiterhin in deren eigener Verantwortung (§ 2 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung, § 2 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung): Dies betrifft das kommunale Integrationsmanagement (§ 12) als Selbstverwaltungsangelegenheit, in dessen Rahmen die Flüchtlingssozialarbeit (§ 13) durchgeführt, kommunale Integrations-Beratungsstellen (§ 14) betrieben, hauptamtliche Beauftragte für Integration und Teilhabe (§ 19) bestellt sowie kommunale Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26) vorgelegt werden sollen.

Infolge der Regelungen in § 25 kann es zu geringen Mehraufwänden für den Freistaat Sachsen kommen, soweit die Staatsregierung dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht zum Stand von Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund vorzulegen hat. Allerdings kann hierbei auf die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte gemäß § 26 zurückgegriffen werden, die ihrerseits auf den kommunalen Integrationskonzepten gemäß § 12 Absatz 3 bzw. deren Fortschreibungen beruhen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sächsisches Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund)

Zur Präambel

Die Präambel beschreibt vorwiegend Motive und Grundannahmen, trifft appellative und programmatische Aussagen und bringt Vorstellungen zu allgemeinen Richtungsvorgaben und zu individuellem Verhalten zum Ausdruck. Insbesondere wird ausdrücklich klargestellt, dass die Basis für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund die freiheitliche demokratische Grundordnung ist. Darüber hinaus werden der Grundsatz des Forderns und Förderns für die erfolgreiche Integration etabliert und Erwartungen an Menschen mit Migrationshintergrund formuliert.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Gesetzesziel)

§ 1 formuliert das Prinzip des Forderns und Förderns.

Absatz 1 benennt das zentrale Anliegen des Gesetzes. Gleichzeitig wird dieses Anliegen in einen engen Zusammenhang mit dem friedvollen Zusammenleben und dem wirtschaftlichen Erfolg in Sachsen gestellt. Im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen sind integrationsfördernde und migrationsgesellschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen, wenn das jeweilige Rechtsgebiet hierfür seiner Art nach Spielraum gibt und dies zugleich dem Integrationsziel dieses Gesetzes dient.

Absatz 2 setzt den Grundsatz des Forderns und Förderns um. Es wird die Erwartung an Menschen mit Migrationshintergrund formuliert eigene Integrationsanstrengungen vorzunehmen. Als Integrationsanstrengungen werden in Satz 3 daher aufgrund ihrer zentralen Bedeutung das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes und dem der Familienangehörigen angeführt. Die Begriffsbestimmung, wann der Lebensunterhalt gesichert ist, findet sich in § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Demnach gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn er einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in diesem Sinn gilt insbesondere der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld oder beispielsweise Leistungen der Ausbildungsförderung.

Konkretere Handlungspflichten, die der eigenen Hilfebedürftigkeit entgegenwirken, erübrigen sich hier, da diese bereits in Spezialgesetzen geregelt sind. Besteht beispielsweise eine Berechtigung zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – wird dort auch bestimmt, welche tatsächlichen Bemühungen in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens zu unternehmen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind (§ 15 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 2 SGB II). Verletzen Leistungsberechtigte, die ihnen auferlegten Handlungsverpflichtungen, zieht dies Rechtsfolgen wie etwa die Minderung der Leistungen gemäß §§ 31 ff. SGB II nach sich.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Satz 1 und 2 enthalten den Geltungsbereich des Gesetzes.

Der Geltungsbereich des § 2 Satz 1 umfasst infolge der Formulierung dieses „Gesetz gilt für (...) die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften (...) des öffentlichen Rechts“ auch die Gemeinden und die Landkreise als rechtsfähige (Gebiets-) Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus gilt es beispielsweise auch für die Staatsbetriebe gemäß § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung, die rechtlich unselbständige, lediglich organisatorisch abgesonderte Teile der Staatsverwaltung sind.

Dagegen ist beispielsweise die Rundfunkanstalt des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) gemäß Satz 4 vom Geltungsbereich ausgenommen, weil sie auch der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen untersteht. So auch der „Ostdeutsche Sparkassenverband“ (OSV), der als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, des Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt untersteht.

Zu § 3 (Sprache, Bildung und Teilhabe)

§ 3 geht auf die Schlüsselfunktion von Sprache und Bildung für das Gelingen der Integration ein. Die deutsche Sprache ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, um sich erfolgreich integrieren zu können. Hier zeigt sich zugleich die eigene Integrationswilligkeit des Betroffenen besonders deutlich.

Zu § 4 (Anspruchsausschluss)

Die Vorschrift schließt die Justiziabilität aus.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Definiert den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ anhand der aktuellen Definition des Statistischen Bundesamtes.

Als „Menschen mit Migrationshintergrund“ wurden seit den 1990er Jahren diejenigen bezeichnet, die selbst oder deren Vorfahren aus einem anderen Staat eingewandert waren und/oder deren Vorfahren eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen. Beim Mikrozensus 2005 hatten das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter erstmals zwischen Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund differenziert.

Aktuell beschreibt das Statistische Bundesamt den Migrationshintergrund wie folgt: „Ob eine Person einen Migrationshintergrund hat oder nicht, wird aus ihren persönlichen Merkmalen (Zuzug, Einbürgerung und Staatsangehörigkeit) bestimmt sowie aus den entsprechenden Merkmalen ihrer Eltern. Für statistische Zwecke wird zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund unterschieden. Angaben zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund ermöglicht seit 2005 der Mikrozensus durch einen erweiterten Fragenkatalog. Es handelt sich um Personen, die entweder selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder mindestens einen Elternteil haben, der nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Dargestellt werden ausschließlich in Privathaushalten lebende Personen. Folgende Personengruppen haben nach dieser Definition einen Migrationshintergrund:

- Ausländerinnen und Ausländer
- Eingebürgerte
- (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption erhalten haben
- Kinder dieser vier Gruppen.

Dies bedeutet, dass in Deutschland geborene Deutsche einen Migrationshintergrund haben können, wenn mindestens ein Elternteil ausländisch, eingebürgert, deutsch durch Adoption oder (Spät-)Aussiedlerin beziehungsweise (Spät-)Aussiedler ist. Dieser Migrationshintergrund leitet sich dann ausschließlich aus den Eigenschaften der Eltern ab. Diese Personen „vererben“ ihren Migrationshintergrund aber nicht an ihre Nachkommen, da sie selbst mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind. Es wird unterschieden zwischen Personen, die selbst zugewandert sind und somit eigene Migrationserfahrung haben, und den nachfolgenden, zweiten und höheren Generationen, die bereits in Deutschland geboren wurden und über keine eigene Migrationserfahrung verfügen. Des Weiteren wird zwischen ausländischen Personen (einschließlich Staatenlosen) und Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft unterschieden. Letztere können die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung, als (Spät-)Aussiedlerin oder (Spät-)Aussiedler, durch Adoption oder durch Geburt erlangt haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird im Regelfall kraft Gesetzes, ohne Antrag oder behördliches Zutun mit der Geburt erworben. Dies gilt für Kinder eines deutschen Elternteils (sogenanntes Abstammungs- oder ius-sanguinis-Prinzip) und seit dem Jahr 2000 auch für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes sich seit acht oder mehr Jahren rechtmäßig

im Inland aufhält und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (sogenanntes Territorial- oder ius-soli-Prinzip). Daneben haben die sogenannten Optionskinder auch die ausländische Staatsbürgerschaft ihrer Eltern, also eine doppelte Staatsbürgerschaft.“¹⁾

Auf dieser Basis kann davon ausgegangen werden, dass 2019 in Deutschland 21,2 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund lebten. Dies entsprach einem Bevölkerungsanteil von etwa 26 Prozent. Im Freistaat Sachsen lag 2019 die Anzahl derer, die einen so definierten Migrationshintergrund haben, bei rund 352.000 – davon 166.000 Frauen und 186.000 Männer. Das ergibt einen Anteil von rund 9 Prozent an der Landesbevölkerung. Dieser ist seit 2011 um rund 5 Prozentpunkte gestiegen²⁾.

Zu beachten ist, dass zunächst jeder Mensch mit Migrationshintergrund, der im Freistaat Sachsen ankommt vom Geltungsbereich erfasst ist. Allerdings ist dabei, wie in der Präambel dargestellt, zwischen den Gründen der Migration zu unterscheiden. Denn jedem soll bedarfsgerecht und gemessen an seiner Bleibeperspektive die jeweils notwendige und angemessene Unterstützung erhalten. Dies vor dem Hintergrund, dass Integration vor Ort stattfindet; in der jeweilige Kommune, dem jeweiligen Stadtteil und nicht zu letzte im jeweiligen Wohnquartier. Dies erfordert von jedem Einzelnen ein Mindestmaß an Identifikation mit der örtlichen Gemeinschaft.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 definiert den Begriff der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz. Der Begriff bildet die Notwendigkeit des diskriminierungsfreien, offenen und respektvollen Miteinanders ab. Absatz 3 definiert den Begriff „freie Träger“.

Zu § 6 (Integrationsbehörden)

In Absatz 1 werden die Hierarchie und in Absatz 2 die Zuständigkeit der Integrationsbehörden geregelt, wobei grundsätzlich die untere Integrationsbehörde für den Vollzug verantwortlich zeichnet.

Zu Abschnitt 2 (Beiträge zur Integration)

Zu Unterabschnitt 1 (Staatliche Aufgaben und Maßnahmen)

Zu § 7 (Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung betrifft die Weiterentwicklung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz (siehe § 5 Absatz 2) des Personals des Freistaates Sachsen. Der Freistaat Sachsen wird beauftragt, die migrationsgesellschaftliche Kompetenz seiner Beschäftigten zu fördern und zu qualifizieren. Hierfür sollen insbesondere Angebote an den staatlichen Fortbildungseinrichtungen genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Absatz 2

Die Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher findet an dieser Stelle eine ausdrückliche Erwähnung, da sie sehr frühzeitig und intensiv Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie deren Eltern aufbauen. Sie spielen eine prägende Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen.

¹⁾ Datenreport 2021 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demografie vom 10. März 2021, Kapitel 1.2 Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Seite 30 im Internet abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-1.pdf?__blob=publicationFile.

²⁾ Quelle: Zweite Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen 2022, Seite 332

Zu § 8 (Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund)

Zu Absatz 1

Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Personalgewinnung zur Erhöhung der Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund sind § 5 und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) relevant. § 5 AGG setzt mehrere Regelungen europäischer Richtlinien³⁾ in deutsches Recht um. Die Vorschrift lautet: „Ungeachtet der in den §§ 8 bis 10 sowie in § 20 benannten Gründe ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.“ Gemäß § 1 AGG ist Ziel des Gesetzes „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ Für Soldatinnen und Soldaten enthält § 5 des Gesetzes über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten (SoldGG) eine entsprechende Vorschrift.

Die Regelung in § 5 AGG enthält rechtsdogmatisch einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund und erlaubt eine unterschiedliche Behandlung, wenn dadurch bestehende Nachteile tatsächlicher oder struktureller Art wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Zulässig sind gezielte Maßnahmen zur Förderung bisher benachteiligter Gruppen nicht nur durch den Gesetzgeber (wie etwa im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern), sondern auch durch Arbeitgeber, Tarifvertrags- und Betriebspartner sowie seitens der Parteien eines privatrechtlichen Vertrags. Die Vorschrift lässt Maßnahmen zur Behebung bestehender Nachteile ebenso zu wie präventive Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Nachteile. Die Maßnahmen müssen nach objektivem Maßstab geeignet und angemessen sein und bedürfen im konkreten Fall der Abwägung mit Rechtspositionen der von ihnen negativ Betroffenen. Das schließt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH Rs. C-450/93 vom 17. Oktober 1995 – Kalanke) einen absoluten Vorrang der zu fördernden Gruppe aus (vergleiche Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1780, Seite 34 zu § 5 AGG).

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) führt zu kompensierenden Bevorzugungen Folgendes aus: „In Einklang mit dem gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot beschränkt sich auch das Grundgesetz nicht auf die Gewährleistung formaler Gleichheit, sondern zielt auf die Herstellung tatsächlicher Gleichstellung, orientiert sich also an einem substanziellen Gleichheitsbegriff. Eine kompensierende Bevorzugung hinsichtlich eines der in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG genannten Merkmale kann daher angesichts von Nachteilen (z. B. aufgrund von Vorurteilen), die anders nicht auszugleichen sind, zur Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit erforderlich und gerechtfertigt sein. Auch positive Maßnahmen der Verwaltung und des Gesetzgebers, die an die ethnische Herkunft, die Religion

³⁾ Mit dem AGG soll der Schutz vor Diskriminierungen im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes verbessert werden. Es setzt die Vorgaben folgender EU-Richtlinien um:

- „- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf,
- Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen,
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1780, Seite 20).

oder Weltanschauung anknüpfen, sind danach unter den gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen zulässig.“⁴⁾

Mit Satz 1 wird der Freistaat Sachsen angehalten, darauf hinzuwirken, den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund bei seinen Beschäftigten nach Möglichkeit zu erhöhen. Für die Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist die Personalgewinnung von Ausschlag gebender Bedeutung. Als konkrete Maßnahmen kommen zum Beispiel die Ansprache der Zielgruppe in der Stellenausschreibung gemäß Absatz 2, Schulungen für Führungskräfte oder Fortbildungsmaßnahmen zur diversitätsorientierten Bestenauslese in Betracht. Im Übrigen kann auf den Abschnitt 3 des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz – PartMigG) verwiesen werden, der zahlreiche Regelungen zur gezielten Förderung der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze enthält. Diese können auch rein administrativ umgesetzt werden.

Zudem wird die Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft Stellenausschreibungen.

Zu § 9 (Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration)

Zu Absatz 1 bis 3

In der Praxis ist regelmäßig die Integration in Beruf und Arbeit Voraussetzung für die eigene Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 2 Satz 3). Die Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist damit einer der wesentlichen Bausteine für die gesellschaftliche Integration. Die Lebensbereiche Ausbildung und Arbeit werden aus dem Blickwinkel der individuellen Integration und deren Förderung durch individuelle berufliche Qualifikation betrachtet. Dabei ist es unerlässlich, dass staatliche Institutionen eng mit den Akteuren der Wirtschaft zusammenarbeiten und letztere ihre Mitverantwortung erkennen und ihren Beitrag leisten.

Zu Absatz 4

Die bestehenden Integrationsangebote des Bundes bieten eine solide Basis für die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Ergänzende Maßnahmen des Landes können zweckdienlich sein, um die Angebote des Bundes optimal zu nutzen, bestehende Lücken zu schließen, berufliche Integrationsprozesse möglichst effizient zu gestalten und hierfür die Integrationsangebote der verschiedenen Stellen stringent miteinander zu verzahnen sowie besser auf lokale Gegebenheiten eingehen zu können. Ziel ist es, mit einem abgestimmten Angebot an Maßnahmen die in Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund möglichst rasch und nachhaltig beruflich zu integrieren. Dies trägt nicht nur dazu bei, dass die Betroffenen wirtschaftlich eigenständig sein können. Es hilft der sächsischen Wirtschaft auch dabei, ihre Fach- und Arbeitskräftebedarfe zu decken.

Da die hier angesprochenen Beratungsangebote einen migrations- oder arbeitsmarktspezifischen Bezug haben müssen, ist hinreichend abgegrenzt, dass die Beratung keine Bereiche betreffen darf, die eigentlich beratenden Berufen vorbehalten ist (zum Beispiel unter rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten). Die außergerichtliche Rechtsberatung ist durch das Rechtsdienstleistungsgesetz gesetzlich reglementiert. Damit ergeben sich aus den in Rede stehenden migrations- und arbeitsmarktspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote auch keine haftungsrechtlichen Risiken.

⁴⁾ Alexander Klose/Andreas Merx, Positive Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich bestehender Nachteile im Sinne des § 5 AGG, Seite 20, im Internet abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_positive_massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Zu Absatz 5

Betrifft die Zuständigkeit und enthält eine Verordnungsermächtigung zur Subdelegation der Zuständigkeit.

Zu § 10 (Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration)

Der Freistaat Sachsen bekennt sich zu seiner Verantwortung bei der Erfüllung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und bedient sich hierbei des Instrumentariums der Förderung von zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die in den einzelnen Nummern aufgeführten Gegenstände der Integrationsarbeit ermöglichen flächendeckende, bedarfsgerechte Angebote und tragen zu einheitlichen Standards im gesamten Freistaat Sachsen bei.

Zu Nummer 1

Nummer 1 geht auf die Förderung der spezialisierten psychosozialen Zentren zur Beratung und Betreuung von Menschen mit psychischen Belastungen auf Grund von Flucht und Migration ein, sodass auch das Fortbestehen der bislang bestehenden Zentren sichergestellt werden soll. Die psychosozialen Zentren in Dresden, Leipzig und Chemnitz haben seit ihrer Einrichtung im Jahr 2015 in der „Flüchtlingskrise“ umfassende Erfahrungen gesammelt und leisten bis heute eine unverzichtbare Arbeit in der niedrigschwelligen Versorgung und Unterstützung von Betroffenen in psychischen Belastungssituationen. Sie beraten und vermitteln geeignete Hilfsangebote und weisen so den Weg in die bestehenden Hilfesysteme, insbesondere auch nach dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten. Darüber hinaus entlasten sie aber auch die Regelsysteme, indem sie frühzeitig und niederschwellig bedarfsgerechte Angebote machen. Dies erfolgt in einer Art Clearingprozess, mit dem Ziel zeitnah die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung zu überprüfen. Gerade bei der Aufnahme von Ausbildung oder Beruf brechen erlebte Traumata erfahrungsgemäß wieder auf und behindern eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Die psychosozialen Zentren leisten in diesen Momenten zielgerichtete Hilfestellungen und können damit maßgeblich zur Reduzierung von Abbruchquoten beitragen. Dies stellt eine wichtige Unterstützung im Prozess der Arbeitsmarktintegration dar.

Zu Nummer 2

Nummer 2 benennt als Partner zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration überregionale und landesweite Strukturen von Organisationen und Initiativen. Damit soll die Arbeit der sogenannten Dachverbände gemeinnütziger Organisationen und Initiativen stabilisiert und konstruktiv weiterentwickelt werden. Durch die Förderung von Dachverbänden als Multiplikatoren gemeinsamer Grundbedingungen wird die Einheitlichkeit von einzelnen Angeboten der örtlichen Träger befördert. Bereits jetzt sind diese wichtige Partner der Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im gesamten Freistaat Sachsen.

Zu Nummer 3 und 4

Mittels Erstorientierungskursen werden grundlegende, einfache Informationen zum Alltagsleben vermittelt. Neben den wesentlichen Hinweisen zum Umgang mit Behörden zählt hierzu auch die Vermittlung von Gepflogenheiten, geltenden Werten und Normen sowie die Einübung erster Grundbegriffe und sprachlicher Wendungen, die in diesen Kontexten angewendet werden können. Erstorientierung und Wertevermittlung fand bislang nur über den Erstorientierungskurs in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen statt. In Umsetzung des Grundsatzes des Forderns und Förderns sollen die Angebote erweitert werden, um den Menschen mit Migrationshintergrund mehr Möglichkeiten zu geben, ihre eigenen Anstrengungen zur Integration zu verstärken.

Anschließende Sprachkurse des Freistaates Sachsen (Landessprachprogramm) sollen weiterhin gefördert werden (Nummer 4). Hier erfolgt die Förderung unter Beachtung der Vorrangigkeit der Angebote des Bundes.

Zu Nummer 5

knüpft an die Ausführungen in der Präambel zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Gesellschaft in Sachsen an.

Zu Unterabschnitt 2 (Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben und Maßnahmen)

Zu § 11 (Kommunale Integrationsarbeit)

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 in Rede stehende Integration ist als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet. In Satz 2 werden die Aufgaben der kommunalen Integrationsarbeit näher bestimmt. Die Kommunen können nicht nur über das „Ob“, sondern grundsätzlich auch über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden. Es steht den Kommunen frei, überhaupt kommunale Integrationsarbeit vorzunehmen. Von der Ausgestaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wurde auch deshalb Abstand genommen, als das „Wie“ der Aufgabenerfüllung mittelbar durch Rechtsverordnung vorgegeben werden kann, indem hieran eine finanzielle Unterstützung des Freistaates nach § 11 Absatz 2 und 3 geknüpft wird und damit entgegen der Ausgestaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nur mittelbar auf das „Wie“ Einfluss genommen werden kann. Dies gilt auch hinsichtlich der Regelungen zur Flüchtlingssozialarbeit, für die konkrete Regelungsbeispiele aufgestellt werden (§ 11 Absatz 3 Satz 3).

Die Integrationsarbeit der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Integrationsbehörden (§ 6 Absatz 2) liegt weiterhin in deren eigener Verantwortung (§ 2 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung, § 2 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung).

In Satz 2 Nummer 1 bis 5 werden die wichtigsten Aufgabenfelder der kommunalen Integrationsarbeit aufgeführt: Das kommunale Integrationsmanagement (§ 12) einschließlich der kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26), die Flüchtlingssozialarbeit (§ 13), kommunale Integrations-Beratungsstellen (§ 14) und hauptamtliche Beauftragte für Integration und Teilhabe (§ 19).

Zu Absatz 2 und 3

Der Freistaat Sachsen bekennt sich zur Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 11 Absatz 1. Als Grundlage für die Konkretisierung der Unterstützung wird in Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung zu Festlegung von Rahmenbedingungen geregelt.

Der Freistaat Sachsen stellt den Kommunen in diesem Gesetz ein umfangreiches Instrumentarium bereit, das den Ausbau integrationsfördernder Strukturen auf lokaler Ebene stärkt: Er trägt mit dem umfangreichen Instrumentarium dieses Gesetzes dazu bei, dass die Integrationsbehörden ihre integrationspolitischen Aufgaben erfüllen können. So werden künftig Maßnahmen und Angebote des Integrationsmanagements (§ 12) einschließlich der kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26), der Flüchtlingssozialarbeit (§ 13), der Integrations-Beratungsstellen (§ 14) sowie der Beauftragten für Integration und Teilhabe (§ 19) eingesetzt. Dieses Maßnahmenpaket wird von dem Freistaat Sachsen den Integrationsbehörden gemäß Absatz 2 der Vorschrift finanziert und steht auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über den jeweiligen Landkreis zur Verfügung. Hierzu ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Absatz 3 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zum Integrationsmanagement (§ 12) einschließlich der kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26), zur Flüchtlingssozialarbeit (§ 13) und zu Integrations-Beratungsstellen (§ 14) zu regeln. Damit korrespondiert die Förderung gemäß Absatz 2, indem die in den Rechtsverordnungen gesetzten Standards eingehalten werden, um eine überwiegend einheitliche Gestaltung der Integrationsarbeit im gesamten Freistaat Sachsen zu gewährleisten.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes bleibt für Zuwendungen im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – Sächs-KomPauschVO) vom 14. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1221) maßgeblich.

Zu § 12 (Kommunales Integrationsmanagement)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte Integration und Teilhabe ihrer Einwohner mit Migrationshintergrund mittels eines kommunalen Integrationsmanagements gestalten können. In dessen Rahmen sollen insbesondere Integrationskonzepte gemäß Absatz 3 erstellt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift unterstreicht die Notwendigkeit des Herbeiführens einer größtmöglichen und dichten Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure.

Zu Absatz 3

Grundlage des kommunalen Integrationsmanagements ist ein kommunales Integrationskonzept, das insbesondere die Zusammensetzung der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund, die Angebote auf kommunaler Ebene und die Bedarfe ermittelt und bewertet (1.), die Möglichkeiten der Vernetzung und Kooperation sämtlicher Beteiligter und aller Maßnahmen und Angebote vor Ort im Sinne des Absatz 2 darlegt (2.), in dem Strategien zur Umsetzung des Grundsatzes des Forderns und Förderns festgelegt werden (3.) und die entsprechenden organisatorischen Grundlagen und Strukturen regelt (4.). Die Vorgaben der Nummern 1 – 4 ermöglichen vergleichbare Eckpunkte der Konzepte und erlauben gleichzeitig die Berücksichtigung der individuellen Notwendigkeiten in den jeweiligen Gebietskörperschaften. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden künftig durch das Integrationsmanagement der Landkreise unterstützt, indem sie gemäß Satz 2 in der Erstellung des Konzeptes angehört werden müssen und Ihre Belange zu berücksichtigen sind. In der Folge ist bei der Ausgestaltung der kommunalen Umsetzung des Integrationsmanagements basierend auf dem Konzept je nach Ausgestaltung eine Weitergabe von Mitteln an kreisangehörige Städte und Gemeinden möglich. Die Korrespondenz mit der Schaffung von Rahmenbedingungen durch die Verordnungsermächtigung der Staatsregierung in § 11 Absatz 3 ermöglicht bei der Ausgestaltung eine Angleichung der Grundprinzipien ohne die individuellen Anforderungen der kommunalen Ebene außer Acht zu lassen. Insgesamt wird so die Koordinierungsaufgabe der Landkreise entsprechend ihrer besonderen integrationspolitischen Rolle gestärkt und gleichzeitig der ländliche Raum weiter erschlossen.

Zu Absatz 4

Es wird klargestellt, dass auch benachbarte Kommunen bei der Erstellung kommunaler Integrationskonzepte anzuhören sind, soweit diese auch Auswirkungen auf sie haben.

Zu § 13 (Flüchtlingssozialarbeit in den Landkreisen und Kreisfreien Städten)

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit die soziale Beratung und Betreuung der ihnen als untere Unterbringungsbehörden im Sinne des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes zugewiesenen Flüchtlinge (Flüchtlingssozialarbeit) wahrnehmen. Zu der Flüchtlingssozialarbeit gehören vor allem die allgemeine soziale Beratung in allen Bereichen des täglichen Lebens (beispielsweise Sozialleistungen, Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Familie, Schule), Unterstützungsleistungen in akuten Problemsituationen und auch Informationen über den Zugang zu Integrations-, Schutz-, und Eingliederungsmöglichkeiten. Die Flüchtlingssozialarbeit hat in vielen relevanten Lebensbereichen einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert: Dieser spiegelt sich beispielsweise in einer Verbesserung der allgemeinen Verständigung, einer Erleichterung des Schuleinstieges für geflüchtete Kinder und Jugendliche, in der Aufnahmemöglichkeit einer Erwerbstätigkeit und nicht zuletzt in der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes wider. Dazu gehört neben diesen umfangreichen sozial-integrativen Aspekten auch die Beratung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall (vergleiche § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).

Ein wichtiger Teil der Flüchtlingssozialarbeit ist darüber hinaus die Rückkehrberatung, um ausreisepflichtige Menschen über Ihre Situation aufzuklären und deren Rückkehr im rechtlich zulässigen Rahmen zu ermöglichen und zu begleiten.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten weiterhin die Mittel als Zuwendungen im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit gemäß § 3 SächsKomPauschVO zur Erfüllung dieser freiwillig übernommenen Aufgaben (§ 11 Absatz 2). Die Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 ermöglicht, insbesondere fachliche Standards (Qualität, Strukturen und Inhalte der Flüchtlingssozialarbeit einschließlich der Beratung zur freiwilligen Rückkehr), die Qualifikation des einzusetzenden Personals (beispielsweise die notwendigen Grundqualifikationen, den Bestandsschutz bereits Beschäftigter, Zusatzqualifikationen, Sprachkompetenz oder Fort- und Weiterbildungen) und den maximalen Anteil der Sachkosten zu bestimmen. Die Förderung korrespondiert gemäß § 11 Absatz 2 damit, dass die in der Rechtsverordnung gesetzten Standards eingehalten werden.

Zu § 14 (Kommunale Integrations-Beratungsstellen)

Zu Absatz 1

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit die hier in Rede stehenden kommunalen Integrations-Beratungsstellen betreiben. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten weiterhin die Mittel als Zuwendungen im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit gemäß § 3 SächsKomPauschVO zur Erfüllung dieser freiwillig übernommenen Aufgaben (§ 11 Absatz 2). Die Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 Satz Nr. 3 ermöglicht, Voraussetzungen zu bestimmen. Die Förderung gemäß § 11 Absatz 2 korrespondiert damit, dass die in der Rechtsverordnung gesetzten Standards eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Hier sind in einer nicht abschließenden Aufzählung die Aufgaben kommunaler Integrations-Beratungsstellen aufgeführt. Dabei ist insbesondere Nummer 3 hervorzuheben. Dies betrifft die kommunale Steuerung und Organisation von Integrationsprozessen im Rahmen eines individuellen Case-Managements, um die unterschiedlichsten Herausforderungen anzugehen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen. So sollen aus den einzelnen Fallperspektiven heraus komplexe Integrationsketten entstehen. Dazu gehören beispielsweise gesellschaftliche Erstorientierung, Integration in Bildung, Arbeit und Ausbildung, Wohnen und Gesundheit oder aufenthaltsrechtliche Fragestellungen aus dem Aufenthaltsgesetz wie Duldungsmöglichkeiten bei Ausbildung bzw. Beschäftigung (§§ 60c und 60d AufenthG) sowie die Bleiberechte bei guter bzw. nachhaltiger Integration (§§ 25a und 25b AufenthG). Ziel ist eine ganzheitliche Beratung und Verweis des Einzelnen an die jeweils zuständigen Stellen unter Nutzung von vorhandenen Synergiemöglichkeiten. Zusammengefasst handelt es sich um die Abbildung des Prozesses „Von der Einreise bis zur Einbürgerung“.

Zu § 15 (Einbeziehung der freien Träger)

Die Norm stellt heraus, dass die unteren Integrationsbehörden zur Aufgabenerfüllung freie Trägern (§ 5 Absatz 3) beauftragen können und berücksichtigt dabei das Subsidiaritätsprinzip. Auch wenn weder im Grundgesetz noch in den Länderverfassungen ein allgemeiner Subsidiaritätsgrundsatz niedergelegt ist, weder ausdrücklich noch so, dass er sich aus Sinn und Zweck einer oder mehrerer Normen oder des Gesamttextes sicher und präzise entnehmen lassen würde, sind einzelne Ausprägungen in verschiedenen Gesetzen normiert (siehe unten angeführte Rechtsnormen, die Subsidiaritätsregelungen oder eine Wertentscheidung zugunsten des Tätigwerdens freier Träger enthalten). So bestimmt beispielsweise auch § 94a Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, dass eine Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur unterhalten darf, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Zudem liegt der Verfassungsordnung eine Grundentscheidung für die Freiheit zugrunde. Ein umfassend planender und alle Lebensbereiche gestaltender Staat würde dieser Grundentscheidung widersprechen. Zur Freiheitlichkeit im Sinne der Verfassung gehört gerade

auch das Wirken freier Träger im sozialen und kulturellen Bereich. Der Subsidiaritätsbegriff postuliert einen klaren Vorrang freier, privater oder gesellschaftlicher Initiativen vor einem staatlichen Tätigwerden. Voraussetzung ist, dass diese bereit und in der Lage sind, eine soziale Aufgabe zu erfüllen. Beispielsweise folgende Rechtsnormen enthalten Subsidiaritätsregelungen oder eine Wertentscheidung zugunsten des Tätigwerdens freier Träger:

SGB Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung: (1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

SGB – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe: (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

SGB – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe, § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege: (2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

Zu Abschnitt 3 (Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte)

Zu § 16 (Beteiligung in Gremien)

Zu Absatz 1

Bislang spielte bei der Besetzung der Mitgliedschaft in Landesgremien die Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund keine Rolle. Das hat zur Folge, dass ihre spezifischen Sichtweisen und Bedürfnisse nicht regelhaft, sondern allenthalben zufällig Berücksichtigung fanden. In diesem Zusammenhang kann in grundsätzlicher Hinsicht auf die Ausführungen zu § 5 und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bei der Begründung zu § 8 verwiesen werden.

Satz 1 regelt, dass Gremien, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden sollen.

Satz 2 regelt den Fall, dass dem Freistaat Sachsen zwar ein Berufungsrecht zusteht, die Personenauswahl aber auf dem Benennungs- oder Vorschlagsrecht einer Institution oder Organisation, die nicht zur unmittelbaren Staatsverwaltung gehört, beruht. In diesem Fall soll der Freistaat Sachsen auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in dem Gremium hinwirken. Die Hinwirkungspflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die benennungs- beziehungsweise vorschlagsberechtigte Institution oder Organisation von dem Freistaat Sachsen in geeigneter Weise auf das Gesetzesziel der angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund hingewiesen und um entsprechende Benennungen oder Vorschläge gebeten wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Vermeidung von Regelungskonflikten.

Zu § 17 (Landesbeirat für Integration und Teilhabe)

Zu Absatz 1

Ein Landesbeirat für Integration besteht seit 2014. Aktuell regelt Näheres dazu die Verwaltungsvorschrift über den Landesbeirat für Integration (VwV Landesintegrationsbeirat) vom

8. Mai 2019 (SächsABl. S. 1042), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2021 (SächsABl. S. 972) geändert wurde. Mit § 17 wird nun eine gesetzliche Grundlage für den Landesbeirat für Integration und Teilhabe geschaffen.

Bislang hat er die Aufgabe, das für Integrationsfragen zuständige Staatsministerium zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen von Migration, Integration, Teilhabe und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu beraten. In Satz 2 werden nunmehr seine Aufgaben auf die gesamte Staatsregierung ausgeweitet.

Zu Absatz 2

Betrifft die zu berufenden Mitglieder des Landesbeirates.

Zu Absatz 3

Betrifft den Vorsitz (Satz 1), die Ernennung und die Stellvertretung der Mitglieder (Satz 2 und 3) und ihre ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeit (Satz 4).

Zu Absatz 4 und 5

Die Regelungen beziehen sich auf den Erlass einer Geschäftsordnung und einer Rechtsverordnung.

Zu § 18 (Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe)

Betrifft die Einrichtung eines kommunalen Beirats für Integration und Teilhabe.

Zu § 19 (Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe)

Zu Absatz 1

Im Rahmen des kommunalen Integrationsmanagements können die Landkreise und Kreisfreien Städte hauptamtliche Beauftragte für Integration und Teilhabe bestellen und dabei jeweils Art und Umfang ihrer Aufgaben bestimmen. Insoweit wird dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entsprochen. Dabei ist vorgesehen, dass die hauptamtlichen Beauftragten ausschließlich für die Aufgabe der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig sind. Die organisatorische Abstimmung und Zuständigkeitsverteilung im Zusammenwirken mit den jeweiligen weiteren kommunalen Integrationsakteurinnen und -akteuren werden mit dem kommunalen Integrationsmanagement (§ 12) gesteuert.

§ 60 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung und § 64 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung sind als Folgeänderung zu streichen (Artikel 3 und 2).

Zu Absatz 2

Verweis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Zu Absatz 3 und 4

Betreffen das Anhörungsrecht, die unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit und die Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme.

Zu Abschnitt 4 (Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte)

Der Sächsische Landtag hat im Jahr 1994 das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten beschlossen (SächsGVBl. S. 465). Dieses Gesetz wird in diesem Abschnitt übernommen. Dabei wird die Bezeichnung des Amtes adäquat dieses Gesetzes umbenannt: „Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte“ ist nun die entsprechende Bezeichnung. Der Verantwortungsbereich der oder des in Rede stehenden Beauftragten des Landtages wird explizit auf alle im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund erweitert und die Aufgabe der migrationsgesellschaftlichen Öffnung mitaufgenommen. In den Absätzen 1 und 5 des § 22 wurde jeweils ein klarstellender Satz angefügt.

Zu Abschnitt 5 (Integrations- und Teilhabeberichte)

Zu § 25 (Sächsischer Integrations- und Teilhabebericht)

Das Verankern einer Berichtspflicht in Satz 1 ab dem Jahr 2025 soll eine tatsächliche Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes prüfbar und messbar machen. Anhand der erhobenen Daten in einem wiederkehrenden Turnus können dann valide Auswertungen stattfinden.

Zu Satz 2: Als eine Säule des Berichtes ist die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen zu nennen, die den quantitativen Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund anhand von ausgewählten Kennzahlen betrachtet. Statistische Angaben hierzu finden sich beim Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen und beispielsweise in der Zweiten Sozialberichterstattung für den Freistaat Sachsen 2022 (Seite 332) oder im Integrationsmonitoring der Länder 2019, Länderauszug für den Freistaat Sachsen, der Konferenz der für die Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK)⁵⁾. Eine weitere, zweite Säule untersucht den qualitativen Aspekt der Einwanderung auf Basis des integrationspolitischen Ziels des § 1 Satz 1.

Für diese Darstellung sind die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26) gemäß Satz 3 heranzuziehen.

Der Bericht fungiert somit in seiner Vorlage einmal während einer Legislatur als Zusammenfassung der Wirkungsweise der im Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz festgelegten Strukturen sowohl sachsenweit als auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden respektive den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

Bei der Umsetzung des Berichtes werden auf Landesebene die erhobenen Zahlen des Integrationsmonitorings der Bundesländer genutzt. Diese Datenerhebung geht seit 2008 auf einen Beschluss der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) zurück. Sie hat sich bewährt und konnten bereits wiederholt als länderübergreifende Berichte zum Stand der Integration seitens der Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern veröffentlicht werden. Es kann somit auf ein breites Datensetting zurückgegriffen werden. Die dort benutzten und bewährten Indikatoren bildeten die Basis für den Länderauszug des Freistaates Sachsens, der bislang zweimal erschienen ist.

Die im Integrationsmonitoring der Länder erfassten quantitativ ausgerichteten Integrationsindikatoren sind wie folgt: Merkmale der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, rechtliche Integration, Kindertagesbetreuung und Sprachkenntnisse, Bildung, Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt, Gesundheit, Wohnen, Kriminalität und interkulturelle, migrationsgesellschaftliche Öffnung.

Dieses Indikatorenset wird weiterhin als Grundlage für den gemäß diesem Gesetz zu veröffentlichenden Sächsischen Integrations- und Teilhabebericht dienen.

Zu § 26 (Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte)

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind gemäß § 12 dazu angehalten, ein kommunales Integrationsmanagement einzuführen. Ein Bestandteil dessen ist die Erstellung eines Integrations- und Teilhabeberichtes, der sich an den Erfordernissen der quantitativen sowie qualitativen Ausgestaltung orientiert. Somit sind auf kommunaler Ebene die Bevölkerungsentwicklung gekoppelt an die Einwanderung sowie die Zielerreichung der landkreis- sowie stadt-spezifischen integrationspolitischen Maßnahmen zu erheben und zu bewerten. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass eine überschaubare Anzahl an aussagekräftigen Indikatoren und Kennzahlen zur Beschreibung des bestehenden Zustands und zur inhaltlichen Bewertung von Integration und Teilhabe, festgelegt werden. Eine Überfrachtung von Daten gilt es zu vermeiden, um Funktionsfähigkeit herzustellen.

⁵⁾ Im Internet abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35826>.

Die jeweiligen kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte – zehn aus den Landkreisen und drei aus den Kreisfreien Städten – sind an die oberste Integrationsbehörde zu adressieren.

Zu Abschnitt 6 (Übergangsvorschriften)

Zu § 27 (Übergangsvorschrift)

Es wird klargestellt, dass für den Übergang der gewählte Sächsische Ausländerbeauftragte, bedingt bis zur Wahl des in Abschnitt 4 dieses Gesetzes geregelten Sächsische Integrationsbeauftragte oder Sächsischen Integrationsbeauftragten, weiterhin im Amt bleibt und für diesen Zeitraum das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für ihn fort gilt.

Zu § 28 (Evaluation)

Die Staatsregierung wird verpflichtet die Anwendungen und Wirkungen dieses Gesetzes zu evaluieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sächsischen Landkreisordnung)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das Außerkrafttreten des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten sowie eine Pflicht zur Evaluation.